



Humboldtiana e.V.

Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Radeberg

Satzung

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr geht vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Jahres.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Förderung von Erziehung, Berufsbildung und Allgemeinbildung, unter anderem durch Unterstützung von Lehrern und Schülern zu Bildungszwecken (zum Beispiel Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Bildungsfahrten). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Daneben will der Verein das gemeinsame Interesse an der Schule und ihrer Tradition pflegen und vertiefen. Er unterstützt Schule, Gesamtelternvertretung und sonstige für Zwecke der Schule tätige Einrichtungen, die anerkannte Bildungsziele verfolgen. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 3

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Traditionen der Bildungseinrichtung aufrechterhalten und die gegenwärtige Abiturausbildung unterstützen möchte.
- b) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich; die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Vereinsjahres. Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Den Ausschluss kann der Vorstand mit satzungsändernder Mehrheit verfügen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt, und zwar in grober Weise (§ 2 der Satzung). Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 4

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten: Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen, Einsicht in die Mitglieder- und Adressunterlagen, Stimmrecht und passives Wahlrecht. Abgesehen von der Unterstützung der Ziele des Vereins haben die Mitglieder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Vereinsjahres fällig ist.

§ 5

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl (höchstens drei) an Beisitzern. In dieser Reihenfolge vertreten sich seine Mitglieder gegenseitig; der Kassenwart kann den Vorsitzenden nicht vertreten.
- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach innen, die Aufnahme von Mitgliedern und ihr Ausschluss beziehungsweise ihre Streichung aus der Mitgliederliste.
- c) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken. Während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Wahl zu bestätigen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; über Ersatz notwendigen Aufwands beschließt der Vorstand. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

- a) Die Mitgliederversammlung überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Einladung muss der Vorsitzende des Vorstandes spätestens drei Wochen vorher zur Post geben; sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit auf die Angabe der Tagesordnung und die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein; später gestellte Anträge können vom Vorstand oder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere den Bericht des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr sowie den Kostenvoranschlag für das nächste entgegenzunehmen, den Vorstand nach Anhörung der Kassenprüfer zu entlasten und alle drei Jahre seine Neuwahl vorzunehmen, die Jahresbeiträge festzusetzen, Satzungsänderungen zu beschließen (2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder), über sonstige Anträge und Vorschläge des Vorstands oder von Mitgliedern Beschluss zu fassen.
- b) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- c) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Entscheidungen über Aufnahmeanträge, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss hat er den Vorsitz an ein bisher unbeteiligtes Mitglied abzugeben.
- d) Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen (Ausnahme § 7, Absatz a und § 9). Die Wahlen erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dies verlangt. Eine Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- e) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Das Vereinsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und ausschließlich zu Satzungszwecken zu verwenden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten als solche keine Anteile an etwaigen Überschüssen und keinerlei sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenwart führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer zur Überwachung der Buch- und Haushaltsführung des Vorstands. Ihr Revisionsergebnis geben sie der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung durchzuführen, die - satzungsgemäß einberufen - in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Auflösungsfall fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt ebenso anzuzeigen wie der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes und jede Satzungsänderung, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betrifft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 5. Februar 2009 beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 8570.